

Haushaltsbegleitgesetz 2018/2019

Vom 18. Dezember 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 46

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikelübersicht

- Artikel 1: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz – StratG M-V)
- Artikel 2: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“
- Artikel 3: Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes
- Artikel 4: Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
- Artikel 5: Änderung des Sportförderungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung des Abgeordnetengesetzes
- Artikel 7: Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Strategiefonds-Errichtungsgesetz – StratG M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 10

§ 1

Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.
- (2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.
- (3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Zweck des Sondervermögens ist die Förderung besonderer für die zukünftige Entwicklung des Landes wegweisender Projekte und Programme.

§ 3

Zuführung zum Sondervermögen

- (1) Das Sondervermögen wird aus Mitteln aus dem Landeshaushalt gebildet.
- (2) Die Zuführungen erfolgen auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans.

§ 4

Verwendung des Sondervermögens und Wirtschaftsplan

- (1) Für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Sondervermögens ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens maßgeblich. Der Wirtschaftsplan wird vom Finanzministerium entsprechend der vom Finanzausschuss beschlossenen Aufteilung der Mittel sowie der Einzelprojekte zum Globalvolumen aufgestellt.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage angefügt. Das Finanzministerium sendet den aktualisierten Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr regelmäßig bis spätestens zum 31. Mai an den Finanzausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Information.
- (3) Entnahmen aus dem Sondervermögen erfolgen zugunsten des Landeshaushaltes. Die entnommenen Mittel sind entsprechend der Festlegungen im Wirtschaftsplan in die Einzelpläne der jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung umzusetzen und dort dem Zweck entsprechend zu verausgaben.

§ 5 Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 2 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 11

§ 1 Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“ ein Sondervermögen, welches vom für den Schienenpersonennahverkehr zuständigen Ministerium verwaltet wird.

(2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.

(3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2 Inhalt und Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“ dient der langfristigen Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Schienenpersonennahverkehrs und damit der Sicherstellung des Angebotes an Verkehrsleistungen des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs im Land.

§ 3 Zuführung zum Sondervermögen

(1) Das Sondervermögen wird jährlich, beginnend ab 2018, aus den Mitteln gespeist, die das Land von dem ihm nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes zustehenden Betrag, einschließlich aufgelaufener Haushaltsreste, die nicht zur Deckung des Bedarfs des jeweiligen Haushaltsjahres benötigt werden, erhält.

(2) Zusätzlich zu den Zuweisungen nach Absatz 1 fließen dem Sondervermögen ab 2019 sonstige Zuweisungen aus dem Haushalt in Höhe von 2 Prozent des bis zum Ende des Vorjahres aufgelaufenen Bestandes des Sondervermögens zu.

§ 4 Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen aus dem Sondervermögen dienen der Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern. Zuführungen nach § 3 Absatz 2 dürfen auch zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, die mit dem Schienenpersonennahverkehr unmittelbar oder mittelbar – auch verkehrsträgerübergreifend – zusammenhängen, entnommen werden. Das für Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 5 Wirtschaftsplan

Das zuständige Ministerium erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Zuweisungen aus dem und die Entnahmen zugunsten des Schienenpersonennahverkehrs an den Landeshaushalt veranschlagt werden. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das zuständige Ministerium stellt für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 3 Änderung des Landwirtschaftssondervermögensgesetzes¹

Das Landwirtschaftssondervermögensgesetz vom 8. März 1993 (GVOBl. M-V S. 170), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und 14“ durch die Angabe „und 13“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Aus Mitteln des Sondervermögens können dem Haushalt des Landes Deckungsmittel zugeführt werden für

- a) notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen, Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen und
- b) unvorhersehbare Mehrausgaben aufgrund spezifischer Anforderungen im Agrar-, Umwelt- und Natur-schutzbereich.

Die hierfür notwendigen Beträge können entsprechend § 1 Absatz 3 dem Sondervermögen wieder zugeführt werden.“

¹ Ändert Gesetz vom 8. März 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 7817 - 1

- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Anlastungen nach Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 209 S. 1) sowie aus Anlastungen nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Finanzkorrekturen der Europäischen Union, die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt stattfinden“ ersetzt.
- c) In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „der Anlastungen und Abzüge von den Gemeinschaftsausgaben“ durch die Wörter „aus Finanzkorrekturen“ und die Wörter „für den Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ durch die Wörter „nach Absatz 7 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt“ ersetzt.
- e) In Absatz 11 werden die Wörter „fünf Millionen Euro“ durch die Wörter „zwei Millionen Euro“ ersetzt.
- f) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Aus dem Sondervermögen können im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 3 291 600 Euro und im Jahr 2019 Mittel in Höhe von 3 711 600 Euro dem Haushalt des Landes zugeführt werden.“
- g) Absatz 13 wird aufgehoben.
- h) Absatz 14 wird Absatz 13.

Artikel 4
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes²

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2017 (GVOBl. M-V S. 195) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 13 Satz 1 werden die Wörter „für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und für Kinder im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule“ gestrichen.
 - b) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Im Jahr 2013 erhalten die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und nach dem Wort „Jugendhilfe“ wird das Wort „erhalten“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „für das Jahr 2014 und die darauf folgenden Jahre“ gestrichen.
- cc) Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 18 Absatz 13 bis 15 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 699 334,14 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	91 954,68 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	110 544,52 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	70 460,19 Euro,
4. Landkreis Rostock	99 930,20 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	100 727,75 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	92 171,30 Euro,
7. Hansestadt Rostock	92 722,70 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	40 822,80 Euro.

Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages erfolgt in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats.“

- 2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eltern haben bis zum Eintritt ihrer Kinder in die Schule einen Anspruch auf anteilige Entlastung von den Elternbeiträgen durch das Land.“
 - b) Absatz 5a wird wie folgt gefasst:

„(5a) Die Höhe der Elternentlastung beträgt für Eltern von Kindern
 - 1. im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die in einer Kindertageseinrichtung gefördert werden, pro Kind monatlich bis zu 150 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 90 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 60 Euro bei einer Halbtagsförderung,
 - 2. im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, die in Kindertagespflege gefördert werden, pro Kind monatlich bis zu 90 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 54 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 36 Euro bei einer Halbtagsförderung,
 - 3. im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn des letzten Jahres vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gefördert werden, pro Kind monatlich bis zu 50 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 30 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 20 Euro bei einer Halbtagsförderung, und

² Ändert Gesetz vom 1. April 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4

4. im letzten Jahr vor deren voraussichtlichem Eintritt in die Schule pro Kind monatlich bis zu 80 Euro bei einer Ganztagsförderung, bis zu 48 Euro bei einer Teilzeitförderung und bis zu 32 Euro bei einer Halbtagsförderung.“

3. § 24 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das für Jugend und Familie zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Höhe des Ausgleichsbetrags nach § 18 Absatz 16 Satz 1 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2022 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.“

Artikel 5 Änderung des Sportförderungsgesetzes³

Das Sportförderungsgesetz vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für Zuwendungen durch die Landkreise ist eine den Sätzen 1 bis 3 entsprechende Einbindung der Kreissportbünde möglich.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 700 000“ durch die Angabe „8 950 000“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung des Abgeordnetengesetzes⁴

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007 (GVOBl. M-V S. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 14. November 2016 (GVOBl. M-V S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Soweit einem Abgeordneten ein landeseigener Dienstkraftwagen zur alleinigen Nutzung zur Verfügung steht, wird die Kostenpauschale unabhängig von dieser Nutzung gewährt.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „der Bundesregierung“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „einer Landesregierung“ werden die Wörter „oder als Parlamentarischer Staatssekretär“ eingefügt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Dezember 2017

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Der Finanzminister
Mathias Brodkorb**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

³ Ändert Gesetz vom 9. September 2002; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 227 - 1

⁴ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 1. Februar 2007; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 1101 - 1